

Kurztitel

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 609/1977

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Art. 2 § 28

Inkrafttretensdatum

22.12.1977

Außerkrafttretensdatum

30.06.1996

Abkürzung

AIVG

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

Text

§ 28. Zum Karenzurlaubsgeld gebühren Familienzuschläge für die im § 20 Abs. 2 angeführten zuschlagsberechtigten Personen, ausgenommen für das neugeborene Kind, sofern die Mutter zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich wesentlich beiträgt. Im übrigen ist § 20 Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden. Bei Mehrlingsgeburten gebührt für das zweite und jedes weitere Kind je ein Familienzuschlag.

(BGBI. Nr. 289/1976, Art. 1 Z. 15)

Zuletzt aktualisiert am

06.07.2023

Gesetzesnummer

10008407

Dokumentnummer

NOR12098191

alte Dokumentnummer

N6197721171L